

Rahmenvertrag für die Teilnahme am Programm „Work in Germany“

Zwischen

Unternehmen

und

lookas GmbH, Unter Krahenbäumen 9 in 50668 Köln

Programmanbieter

wird dieser Vertrag über folgende Leistungen abgeschlossen:

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen, welches Praktikumsplätze für das Programm „**Work in Germany**“ zur Verfügung stellt, und dem Programmanbieter untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen durchzuführenden Praktika, die im Rahmen des Programms „**Work in Germany**“ bei dem Unternehmen absolviert werden. Darüber hinaus regelt dieser Vertrag die Rechte und Pflichten, die sich für das Unternehmen durch die Teilnahme am Programm bzw. die dem Programmanbieter durch die Bereitstellung des Programms entstehen.

§1 Inhalt des Programms „Work in Germany“

Das Programm „Work in Germany“ findet unter dem Dach der Fair Company-Initiative statt. Der Programmanbieter vermittelt Work in Germany-Programmteilnehmer an Fair Company-Unternehmen, um dort ein dreimonatiges Praktikum abzuleisten. Ziel des Programms ist es, dass durch Praktika berufsorientierende und berufsqualifizierende Erfahrungen gesammelt werden. Das Programm ist seitens der Programmteilnehmer auf die Dauer von 12 Monaten ausgelegt, in denen vier Praktika in vier verschiedenen Fair Company-Unternehmen an vier verschiedenen Standorten innerhalb Deutschlands absolviert werden. Der Programmanbieter leistet das Zusammenführen zwischen Programmteilnehmer und dem Unternehmen durch die Vermittlung von Praktikumsstellen. Darüber hinaus stellt er durch ein Qualitätsmanagement und Monitoring sicher, dass die Fair Company-Unternehmen den Anforderungen des Fair Company-Regelwerks entsprechen.

Nach Ableistung des vollständigen Programms erhält der Programmteilnehmer ein aussagekräftiges Zertifikats-Zeugnis, das seine Teilnahme am Programm bescheinigt sowie eine sachliche Darstellung der ausgeübten Tätigkeit, Einsatzunternehmen, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse wiedergibt. Das am Programm teilnehmende Unternehmen erhält durch die Programmteilnahme die Berechtigung, sich als Unterstützer des „Work in Germany“-Programms kenntlich zu machen. Dazu wird dem Unternehmen das „Work in Germany“-Siegel zu werblichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

Das Unternehmen bestätigt dem Programmanbieter durch seine Unterschrift unter diesem Vertrag die verbindliche Teilnahme am Programm „**Work in Germany**“ und dass er

innerhalb eines Jahres mindestens zwei Praktikumsstellen für das Programm zur Verfügung stellt.

2.1. Rechte und Pflichten des Unternehmens:

a) Aktive Fair Company-Mitgliedschaft

Das am Programm teilnehmende Unternehmen muss im Besitz einer aktiven Fair Company-Mitgliedschaft sein.

b) Zurverfügungstellen von Praktikumsstellen

Das Unternehmen stellt dem Programmanbieter die Praktikumsstellen durch das Ausfüllen und Zusenden der Formularvorlage zur Verfügung. Pro Praktikumsstelle ist ein Formular auszufüllen.

Das Formular gibt Auskunft über den Ansprechpartner, den Zeitraum eines möglichen Praxiseinsatzes, in welchen Abteilungen oder Unternehmensbereichen er stattfindet (z.B. Human Resource, Beschaffung usw.) und liefert eine aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung. Darüber hinaus muss angegeben werden, welche persönlichen Voraussetzungen der Programmteilnehmer zwingend erfüllen muss.

Die Praktika sollen dabei so ausgestaltet werden, dass die Berufsorientierung und Arbeitsfelderkundungen im Vordergrund stehen. Die Angaben bzgl. des Praktikumsbeginns bzw. des Zeitraums, in dem das Praktikum durchgeführt werden kann, und die Anzahl der eingereichten Praktikumsstellen sind –um einen reibungslosen Ablauf des Programms für die Programmteilnehmer zu gewährleisten– gegenüber dem Programmanbieter verbindlich.

c) Zusammenführung zwischen Programmteilnehmer und Unternehmen

Die Zusammenführung von Praktikumsstellen und Programmteilnehmern erfolgt durch den Programmanbieter und liegt in dessen Ermessen. Dieser stellt dem Programmteilnehmer eine geeignete Auswahl aus den Praktikumsstellen zur Verfügung und leitet die anonymisierten Bewerbungsunterlagen geeigneter Programmteilnehmer an das Unternehmen weiter. Das Unternehmen kann auf Grundlage der anonymen Bewerbung, dem Status der Programmteilnehmer und dem Motivationsschreiben von den vorgeschlagenen Programmteilnehmern 2 Teilnehmer aus sachlichen Gründen ablehnen. Die Ablehnung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der möglichen Programmteilnehmer erfolgen.

Wird kein Programmteilnehmer abgelehnt, geht der Programmanbieter davon aus, dass alle vorgeschlagenen Kandidaten das Praktikum im Unternehmen absolvieren können. Der Programmanbieter teilt dem Unternehmen im Anschluss einen Programmteilnehmer für die Durchführung des Praktikums zu.

d) Kontaktaufnahme mit dem Programmteilnehmer

Der für die Praktikumsstelle ausgesuchte Programmteilnehmer nimmt nach Benachrichtigung durch den Programmanbieter unverzüglich Kontakt mit dem Unternehmen auf. Hierbei können seitens des Unternehmens und des Programmteilnehmers Fragen gestellt oder Informationen ausgetauscht werden, die für die Durchführung des Praktikums notwendig sind (z.B. Konfektionsgrößen für Arbeitsschutzbekleidung u. ä.). Des Weiteren soll die Unterzeichnung des Praktikumsvertrags vorbereitet werden.

e) Praktikumsvertrag

Mit dem Programmteilnehmer schließt das Unternehmen einen Praktikumsvertrag ab. Der Programmanbieter ist über den Vertragsabschluss zu informieren.

Der zwischen dem Programmteilnehmer und dem Unternehmen geschlossene Praktikumsvertrag muss dabei folgende Regelungen beinhalten:

(1) Ziele/Ansprechpartner

Dem Programmteilnehmer sollen Aufgaben übertragen werden, durch die praktische Erfahrungen gesammelt, Einblicke in Arbeitsfelder gewonnen und relevante Fertigkeiten erlangt werden. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt in der Berufsorientierung. Die übertragenen Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass diese Ziele auch erreicht werden können. Das Unternehmen benennt dem Programmteilnehmer einen Ansprechpartner, der die Durchführung der übertragenen Aufgabe anleitet, die Fortschritte überwacht sowie für organisatorische Fragen innerhalb des Unternehmens zur Verfügung steht.

(2) Arbeitsbedingungen

Durch den Praktikumsvertrag muss sichergestellt werden, dass die geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie die geltenden Obergrenzen bzgl. der Arbeitszeit eingehalten werden und dem Programmteilnehmer mindestens der Mindesturlaubsanspruch zusteht. Das Unternehmen regelt alle sozialversicherungspflichtigen Aspekte sowie die Handhabung von krankheitsbedingten Abwesenheiten oder die Gewährung von Urlaub eigenverantwortlich. Darüber hinaus stellt das Unternehmen dem Programmteilnehmer alle notwendigen Arbeitsmittel und die notwendige Arbeitsausstattung, die den geltenden Arbeitsschutzvorschriften entsprechen muss, unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Vergütung

Das am Programm „Work in Germany“ teilnehmende Unternehmen, erklärt sich bereit, dem Programmteilnehmer eine monatliche Mindestvergütung von 750,00 € brutto zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist im Praktikumsvertrag gegenüber dem Programmteilnehmer schriftlich festzuhalten. Der Programmanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Praktika, die im Rahmen des Programms „Work in Germany“ absolviert werden, aufgrund Ihrer zeitlichen Gestaltung nicht unter das Mindestlohngesetz fallen.

(4) Dauer des Praktikums

Die Praktikumsdauer der im Rahmen des Programms „Work in Germany“ durchgeführten Praktika beträgt drei Monate und ist nicht verlängerbar.

(5) Praktikumszeugnis

Das Unternehmen stellt jedem Programmteilnehmer am Ende des abgeleisteten Praktikums ein qualifiziertes Praktikumszeugnis aus, aus dem sich die Arbeitsaufgaben, die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse, die erzielten Erfolge, sowie die Abteilung in dem das Praktikum abgeleistet wurde und der zeitliche Rahmen des Praktikums ergeben.

f) Beginn und Ende der einzelnen Praktika im Unternehmen

Das Unternehmen gibt in der Formularvorlage den möglichen Zeitraum für die Ableistung des Praktikums an. Abweichend davon koordiniert der Programmanbieter den genauen Startzeitpunkt und das Ende des Praktikums zwischen den Programmteilnehmer und dem Unternehmen und setzt beide rechtzeitig davon in Kenntnis. Hintergrund ist, dass der Programmanbieter einen Überblick über die erforderlichen Umzüge und Wegstrecken der einzelnen Programmteilnehmer hat und einen angemessenen Zeitraum für die Durchführung zur Verfügung stellen muss.

2.2. Rechte und Pflichten des Programmanbieters

- a) Vermittlung von Programmteilnehmern
Der Programmanbieter vermittelt dem Unternehmen nach einer Vorauswahl geeignete Programmteilnehmer für die angebotenen Praktikumsstellen. Die Kontaktaufnahme zwischen dem Programmteilnehmer, der das Praktikum im Unternehmen absolvieren wird, erfolgt direkt zwischen dem Programmteilnehmer und dem Unternehmen.
- b) Ansprechpartner für das Programm
Der Programmanbieter steht dem Unternehmen während der gesamten Programmdauer als Ansprechpartner für organisatorische und inhaltliche Fragen zur Verfügung. Er stellt Informations- und Hilfsangebote zur Verfügung, die die Durchführung des Programms unterstützen.
- c) Versicherungsleistungen/Sozialabgaben
Der Programmanbieter übernimmt keine Versicherungsleistungen oder Sozialabgaben.
- d) Ersatzpraktikant bei vorzeitigem Abbruch, Kündigung oder Nichterscheinen des Programmteilnehmers
Das Unternehmen hat bei einem vorzeitigem Abbruch, einer Kündigung oder bei Nichterscheinen des Programmteilnehmers keinen Anspruch gegen den Programmanbieter auf einen Ersatz-Programmteilnehmer. Der Programmanbieter bemüht sich jedoch, Ersatz zu finden, wenn der Abbruch innerhalb der ersten 3 Wochen des Praktikums erfolgt ist und eine Nachbesetzung noch sinnvoll ist.
- e) Nutzungsrecht für das „Work in Germany“- Logo
Mit der Teilnahme am Programm „Work in Germany“ erhält das Unternehmen für die Dauer des Vertrages das Nutzungsrecht für das „Work in Germany“ - Logo. Sollte das Unternehmen aus dem Programm „Work in Germany“ ausscheiden oder den Vertrag kündigen, erlischt auch das Nutzungsrecht für das „Work in Germany“- Logo. Eine weitere Verwendung nach Beendigung des Vertrages ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 3 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die vom Unternehmen ausgefüllten Formularvorlagen für die bereitgestellten Praktika und im Übrigen die Bestimmungen des BGB.

§ 4 Monitoring & Qualitätssicherung

Um einen hohen Qualitätsstandard der Praxiseinheiten zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Fair Company-Regeln eingehalten werden, erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, dass der Programmanbieter die Programmteilnehmer nach der Ableistung des Praktikums kontaktiert und ein Feedback auf der Basis des Work in Germany-Fragebogens einholt.

Sollte das Feedback ergeben, dass ein Verstoß gegen das Fair Company-Regelwerk vorliegt, versucht der Programmanbieter zunächst, zwischen dem Programmteilnehmer und dem Unternehmen zu vermitteln.

Im Anschluss wird das Unternehmen aufgefordert, Stellung zu dem Vorwurf zu nehmen. Sollte ein gravierender Vorstoß (z. B. gegen Arbeitszeitregelungen) vorliegen oder mehrere Beschwerden gegen das Unternehmen vorliegen, behält sich der Programmanbieter das

Recht vor, das Unternehmen mit sofortiger Wirkung aus dem Programm „Work in Germany“ auszuschließen. Der Verbleib in der Fair Company-Initiative wird ebenfalls geprüft.

§ 5 Vergütung

Die Teilnahme am Programm „Work in Germany“ ist für das Unternehmen kostenfrei.

§ 6 Beginn des Programms

6.1. Starttermin

Die Teilnahme am Programm „Work in Germany“ beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Das Unternehmen bemüht sich, dem Programmanbieter schnellstmöglich die Formularvorlagen bzgl. der bereitgestellten Praktika zu übermitteln.

Der Programmanbieter wiederum bemüht sich, dem Unternehmen schnellstmöglich geeignete Programmteilnehmer zu vermitteln, die die persönlichen Voraussetzungen für das Praktikum erfüllen.

6.2. Verschiebung von Praktika durch das Unternehmen

Verantwortet das Unternehmen eine Verschiebung der angebotenen Praktikumsplätze oder treten außerordentliche Unternehmensaktivitäten ein, die die Bereitstellung der angebotenen Praktika gefährden, dann ist der Programmanbieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte es zu mehreren Verschiebungen eines Praktikums durch das Unternehmen kommen, bemüht sich der Programmanbieter, dem Programmteilnehmer ein neues Praktikum zu vermitteln, das im gleichen Zeitraum liegt, damit dieser das Programm innerhalb der 12 Monate wie geplant ableisten kann.

Gerät das Unternehmen, mit der Wahrnehmung der Praktika-Termine mehrfach in Verzug, sodass dem Programmanbieter ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.

§ 7 Kosten und Versicherung

Der Programmanbieter übernimmt keinerlei Kosten des Unternehmens, die durch sein Praktikumsangebot bei "Work in Germany" entstehen. Insbesondere die Lohnkosten, die Lohnnebenkosten und weitere Aufwendungen z.B. für Versicherungen u.ä. müssen ausnahmslos durch das Unternehmen getragen werden.

Der Programmanbieter weist das Unternehmen ausdrücklich darauf hin, dass kein weiterer Versicherungsschutz für den Programmteilnehmer über den Programmanbieter besteht.

Das Unternehmen muss den Programmteilnehmer eigenverantwortlich für die Sozialversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung anmelden sowie die Sozialversicherungsbeiträge in der richtigen Höhe abführen.

§ 8 Haftung

Der Programmanbieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Teilnahme am Programm „Work in Germany“ entstehen.

§ 9 Vertragsdauer/Kündigung des Programms

9.1. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus *wichtigem Grund* gem. §626 BGB bleibt für beide Vertragsteile unberührt.

9.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen.

9.3. Vertragsende durch fristgerechte Kündigung

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens zwei Monate vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

§10 Inkrafttreten des Vertrages

Der Rahmenvertrag tritt ab der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr.

§ 11 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 12 Sonstige Vertragsbedingungen/Salvatorische Klausel

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Die Partner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten des Rechtswegs ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mit Hilfe eines gemeinsam beauftragten Mediators durchzuführen. Das Mediationsverfahren wird durch schriftliche Anzeige eines Partners eingeleitet. Der Partner soll dabei einen Mediator vorschlagen. Der Vorschlag ist für den anderen Partner nicht bindend. Können sich die Partner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige auf einen gemeinsamen Mediator einigen, gilt das Mediationsverfahren als gescheitert.

§13 Datenschutz zw. Unternehmen

gemäß *Datenschutzerklärung*

Ort, Datum

Ort, Datum

Teilnehmendes Unternehmen

Unterschrift Programmanbieter/lookas GmbH